



Gemeinde Felde: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 "Photovoltaikanlage Solarpark Felde"

Begründung

Teil I (städtebaulicher Teil)

Teil II (Umweltbericht)

Stand: Ausfertigung (September 2018)

Gemeinde Felde

(Amt Achterwehr, Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26

für das Gebiet „Photovoltaikanlage Solarpark Felde“

Begründung

Teil I (städtebaulicher Teil)¹

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich der Ortslage von Felde, westlich der Anschlussstelle Achterwehr/ Felde der A 210. Es besteht aus zwei durch die Autobahn getrennte Teilgeltungsbereichen: Teilgebiet 1 befindet sich südöstlich des Ortsteils Jägerslust, nördlich der Autobahn zwischen dieser und der Kreisstraße K 67. Das Teilgebiet 2 liegt südöstlich etwas versetzt von Teilgebiet 1, südlich der Autobahn A 210 und nordwestlich von Klein Nordsee. Östlich unmittelbar benachbart befindet sich die Hofstelle des Eigentümers der überplanten Flächen.

Beide Teilgebiete zusammengenommen umfassen eine Fläche von ca. 14,9 ha.

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Die Gemeinde Felde möchte mit der Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes dahingehend Rechnung tragen, als dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit eine Maßnahme befördert wird, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Im Gemeindegebiet sind mit den Flächen entlang der Autobahn A 210 und der Bahnstrecke zwischen Rendsburg und Kiel förderfähige Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) vorhanden. Auf der Flächennutzungsplanebene wurde eine amtsweite Standortalternativenprüfung durchgeführt, die im Ergebnis die überplanten Flächen als gut geeignet zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen feststellt.

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Anlage im Außenbereich erfüllt nicht die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes (und parallel der Änderung des Flächennutzungsplanes) ist also erforderlich, um im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Solaranlage zu schaffen. Der Bebauungsplan ist nach EEG zugleich zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung, ohne die wiederum das Vorhaben für einen Investor wirtschaftlich nicht darstellbar wäre.

Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen:

Der Bebauungsplan selbst setzt den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird, umschreibt konkret das Projekt (Projektplanung des Vorhabenträgers). Im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt.

¹ Besonderer Teil II der Begründung ist der Umweltbericht.

3. Entwicklung der Planung

Das Plangebiet liegt gemäß Karte des Landesentwicklungsplans (LEP 2010)² im Ordnungsraum Kiel. Felde fungiert als ländlicher Zentralort und als äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel – Melsdorf – Achterwehr – Felde.

Südlich der Bahnlinie (Rendsburg – Kiel), die durch das Gemeindegebiet verläuft, sind der Naturpark Westensee sowie ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Außerdem befindet sich süd-südöstlich von Felde ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Weitere Ausweisungen bestehen auf der Ebene des LEP nicht.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III³ ist der westliche bzw. südwestliche Teil des südlichen Plangebietes als regionaler Grünzug dargestellt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame FNP der Gemeinde Felde stellt das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Aus dieser Nutzungsausweisung lassen sich die für das Vorhaben erforderlichen Festsetzungen zur Art der baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes nicht entwickeln. Daher wird parallel zum B-Plan Nr. 26 die 5. Änderung des FNP aufgestellt.

Auf der Ebene des FNP als vorbereitender Bauleitplan erfolgt auch die Prüfung der Standortalternativen; bei dieser amtsweit durchgeführten vergleichenden Untersuchung potentiell für die Solarnutzung in Frage kommender Bereiche wurden die hier überplanten Flächen als gut geeignet zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgestellt.

4. Planungskonzept / Inhalte der Planung

Projektplanung

Die Projektplanung des Vorhabenträgers Enerparc AG sieht vor, nördlich und südlich der Autobahn A 210, jeweils westlich der Autobahnabfahrt Nr. 5 (Achterwehr), auf den Flurstücken 23/7, 5/16 der Flur 1, 5/4, 5/6 der Flur 2 und 24/50, 23/8 der Flur 3 (jeweils teilweise) der Gemarkung Klein-Nordsee eine Photovoltaik-Freilandanlage zu errichten (vgl. anlg. Projektplanung).

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoring-Container, Übergabestation, Kameramast und Leitungen) bestehen. Ein umlaufender Zaun wird den Anlagenbereich sichern.

Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. 3,20 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Die südliche Teilfläche soll durch einen randlichen Pflanzstreifen mit Gehölzgruppen nach Süden eingegrünt werden. Auf einem Abschnitt der nördlichen Teilfläche ist die Anlage eines Blendschutzwalles entlang der Autobahn vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für den nördlichen Teilbereich von Norden über die Kieler Straße und für den südlichen Teilbereich von Osten über die Zufahrt des Hofes Steinblink des Flächeneigentümers. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist somit nicht erforderlich.

² Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010

³ Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Februar 2001

Die Photovoltaikanlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen versickern oder in die vorhandenen Gräben abfließen. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände (ca. 2,30 m) vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Zuwegungen werden, abgesehen von der bereits vorhandenen Zufahrt zur südlichen Teilfläche, versickerungsfähig ausgebildet. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser somit weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Nennleistung von ca. zehn Megawatt Peak besitzen. Unter den Bedingungen des Standortes lassen sich somit ungefähr 9,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr erzeugen. Der durchschnittliche Jahresverbrauch eines dreiköpfigen Musterhaushaltes beträgt in etwa 3.100 kWh/Jahr, so dass bilanziell der jährliche Strombedarf von über 3.000 Haushalten durch den Solarpark Felde klimaneutral gedeckt werden kann. Laut Umweltbundesamt lag der CO₂-Ausstoß des deutschen Strommixes des Jahres 2016 bei 527g pro Kilowattstunde. Somit werden durch die geplante PV-Anlage pro Jahr CO₂-Emissionen von etwa 5.000t vermieden.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt die städtebaulich erforderlichen Regelungen zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens. Insgesamt sind die getroffenen Festsetzungen so gewählt, dass die Zulässigkeit der Vorhaben hinreichend bestimmt ist. Weitere Bindungen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektplanung) und den Regelungen des Durchführungsvertrages.

Zu den vorgesehenen Regelungen des Bebauungsplanes im Einzelnen:

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen zwei einander überlagernde Bodennutzungen vor. Zunächst stellt die Bodenoberfläche eine extensiv zu nutzende Weidelandfläche dar bzw. ist zu einer solchen zu entwickeln. Dem entsprechend erfolgt die Festsetzung als „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „extensives Weideland“. Die Herrichtung und Pflege der Grünflächen richtet sich nach den diesbezüglich im Umweltbericht formulierten Maßgaben, zu deren Umsetzung der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet wird; daher wird auf entsprechende (textliche) Festsetzungen im Bebauungsplan selbst verzichtet.

Auf der Grünfläche werden, abgesehen von den Abstandsbereichen am Rande der Solarfelder und den 10m Pufferbereichen um die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, die Solarmodultische und die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter-Gebäude usw.) aufgestellt und die erforderlichen geschotterten Fahrwege ausgebaut. Diese bauliche Nutzung wird über die –die Grünfläche überlagernde- Festsetzung des „Sondergebietes Photovoltaikanlagen“ geregelt.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt, wie bei der Grünfläche, nach Maßgabe der grünordnerischen Vorgaben des Umweltberichts mit entsprechender Verpflichtung im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen.

Die neu herzustellende Zufahrt von der K 67 zum Teilgebiet 1 wird entsprechend als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Module wie auch der Nebenanlagen soll die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen halten. Die Mindesthöhe der Module über Gelände gewährleistet die Pflege der Grünlandfläche (Mahd / Schafbeweidung) auch unterhalb der Modultische und sorgt zugleich für ein Mindestmaß an Besonnung auch unterhalb der Module.

Neben der Höhe ist –als Pflichtfestsetzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO- die zulässige Grundfläche (GR) festzulegen. Die absolut festgesetzte GR bezieht sich wesentlich auf die zwar nicht bebauten, aber von den Modulreihen überdeckten Flächen. Die tatsächliche Versiegelung des Bodens wird jedoch deutlich geringer sein, da für die Modultische nur Rammpfähle zum Einsatz kommen werden. Die durch das Vorhaben beanspruchte Grundfläche (Summe aller baulichen Haupt- und Nebenanlagen) beträgt nach Ermittlungen des Vorhabenträgers ca. 60.300 m²; unter Einrechnung einer angemessenen Reserve für „Unvorhergesehenes“⁴ wird die zulässige GR für das gesamte Sondergebiet (also beide Teilbereiche zusammengenommen) mit 62.000 m² festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) setzen den räumlichen Rahmen für die aufzustellenden Solarmodule. Umlaufend sind bis zum Rand des Sondergebietes i.d.R. 4 m Abstand vorgesehen, so dass eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist. Zu den bestehenden Biotopen (Kleingewässer), d.h. zu den Außenrändern der sie säumenden Vegetation, ist ein Schutzabstand von 10 m vorgesehen, der 30m-Abstand zum westlich angrenzenden-Wälder in Teilgebiet 1 wird ebenso berücksichtigt wie die 40m-Anbauverbotszone zur Autobahn.

Örtliche Bauvorschriften

Die Regelungen zur äußeren Gestaltung der Nebengebäude und Zäune dienen der gestalterischen Einbindung dieser Anlagen in die Landschaft.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Begrenzung der Versiegelung ist festgesetzt, dass Zuwegungen in wasserdurchlässiger Oberfläche (wie z.B. Schotterrasen) auszuführen sind.

Die Bodenfreiheit des Zaunes (Verzicht auf Streifenfundamente/ Sockel und Mindestabstand Zaun / Erdboden) soll die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherstellen.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich übernommen sind die beiden im Plangebiet befindlichen, geschützten Biotope (Kleingewässer), die 40m-Anbauverbotszone zur Autobahn sowie der 30m-Waldabstand.

Bedingtes Baurecht

Über die Festsetzung nach Text Ziff. 3 wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige Nutzung als bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB an den Durchführungsvertrag gebunden.

⁴ So können sich z.B. herstellerbedingt Abweichungen bei den Abmessungen des gewählten Modul-Fabrikats ergeben.

Planergänzende Regelungen (Durchführungsvertrag)

Zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele werden planergänzende Regelungen im Rahmen des Durchführungsvertrages getroffen; dies betrifft im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Bindung an den Vorhaben- und Erschließungsplan (bedingtes Baurecht nach § 12 Abs. 3 a i.V.m. §9 Abs. 2 BauGB)
- Durchführungsverpflichtung für bauliche wie auch für grünordnerische und sonstige umweltbezogene Maßnahmen
- Durchführungsfristen
- Rückbauverpflichtung und deren Absicherung durch Bürgschaft
- Kostentragung
- Weitergabe von Verpflichtungen an Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung

5. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu dem Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht (siehe gesonderten Teil II der Begründung) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

6. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des nördlichen Teilgebietes 1 soll über eine noch auszubauende Zufahrt von der K 67 aus bogenförmig am Rande der Ackerfläche entlang erfolgen. Hierzu wird eine bereits vorhandene Feldzufahrt an der K 67 genutzt. Die Sichtfelder an der Einmündung liegen vollumfänglich im öffentlichen Straßenraum, so dass auf die Darstellung von Sichtfeldern im B-Plan verzichtet werden soll. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zufahrt bedürfen der Abstimmung mit und der Genehmigung durch den LBV-SH.

Für das südliche Teilgebiet 2 besteht bereits eine ausgebaute Zufahrt über die angrenzende Hofstelle des Flächeneigentümers hinweg. Die Erschließung kann über Grunddienstbarkeit und / oder Baulast gesichert werden, so dass die Einbeziehung der Zufahrt in den Bebauungsplan als nicht erforderlich erachtet wird.

Nennenswertes Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase (und zu gegebener Zeit entsprechend in der Rückbauphase) auftreten; bei Betrieb wird die Anlage nur für Wartungsarbeiten u.ä. angefahren.

Ver- und Entsorgung

Allgemein übliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Wasser, Abwasser, Müll) sind nicht erforderlich. Das Gebiet benötigt keine Trinkwasserversorgung; Schmutzwasser und Müll fallen im alltäglichen Betrieb nicht an. Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickern.

Die Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes (ausreichende Löschwasserversorgung / Fahr- und Aufstellflächen) sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung soll je Teilgebiet ein Löschwasserkissen vorgehalten werden.

Fragen der Versorgung mit Betriebsstrom wie auch zur Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie sind zwischen Vorhabenträger und Energieversorgungsunternehmen zu klären. Vorgesehener Einspeisepunkt ist das ca. 500 m nordöstlich gelegene Umspannwerk am Strohweg.

7. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

| Art der Nutzung | | m ² | m ² | % |
|------------------------------------|--------------|----------------|----------------|---------------|
| Grünfläche (darin SO = 106.747) | Teilgebiet 1 | 57.090 | | |
| | Teilgebiet 2 | 52.210 | 109.300 | 73,24 |
| Maßnahmenfläche | Teilgebiet 1 | 19.664 | | |
| | Teilgebiet 2 | 17.696 | 37.360 | 25,03 |
| Biotope | Teilgebiet 1 | 862 | | |
| | Teilgebiet 2 | 857 | 1.719 | 1,15 |
| Verkehrsfläche | | | 867 | 0,58 |
| Summe | | | 149.246 | 100,00 |

8. Kosten

Die Kostentragung für die Planung sowie für die Durchführung des Vorhabens liegt beim Vorhabenträger, so dass hier für die Gemeinde Felde erkennbar keine Kosten entstehen.
